1 D 4185 B

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 22. Juni	1990

Inhalt:

Seite:

Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . 89

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der EKvW . . 92

Kirchliches Arbeitsrecht 93

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung 93

Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung 95

Änderung der Arbeitsrechtsregelungen für die Schülerinnen/Schüler nach dem Krankenpflege- oder dem Hebammengesetz 96

Seite:

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Nienberge, Kirchenkreis Münster 97

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld . . 97

86. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe 97

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst 98

Ständige Stellen für den Hilfsdienst 98

Persönliche und andere Nachrichten 99

Bilanz der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e. G. zum 31. 12. 1989 102

Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 6. Juni 1990

Aufgrund von § 10 des Kirchengesetzes der EKvW zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 180), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 S. 110) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 32), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 180), hat die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1
Zweck und Inhalt der Prüfung

In der besonderen Prüfung führt der Prediger den Nachweis, daß er die für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

§ 2
Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von dem Präses als Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt.

(2) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt der Präses oder sein Vertreter im Vorsitz des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

Zur besonderen Prüfung können in der Evangelischen Kirche von Westfalen tätige Prediger zugelassen werden, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist und die seit mindestens 10 Jahren ordiniert sind.

§ 4
Termine

Der Termin der besonderen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes

festgesetzt und zusammen mit dem Meldetermin im Kirchenlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

Der Termin der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt muß mindestens sechs Monate, der Meldetermin mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin liegen.

§ 5
Meldung

(1) Die Meldung zur besonderen Prüfung ist unter Verwendung des Meldevordrucks termingemäß über den Superintendenten bzw. bei Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
b) eine Stellungnahme des Superintendenten bzw. bei Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
c) Nachweise über Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
d) gegebenenfalls ein Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 2,
e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 6
Zulassung

Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur besonderen Prüfung.

§ 7
Prüfungsteile

Die besondere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

§ 8
Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Predigt,
2. einer Hausarbeit.

§ 9
Anfertigung der Hausarbeiten

Für die Anfertigung der Predigt steht ein Monat, für die Anfertigung der Hausarbeit stehen zwei Monate zur Verfügung.

§ 10
Predigt

(1) Die Predigt ist unter Einschluß einer Exegese und einer Meditation schriftlich auszuarbeiten. Ihre Beziehung zu den übrigen Teilen des Gottesdienstes ist aufzuzeigen.

(2) Die Predigt mit Vorarbeiten soll den Umfang von 20 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.

(3) Die Predigt ist nach ihrer Ausarbeitung in einem öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart des Superintendenten oder eines von ihm beauftragten Pfarrers zu halten.

Der Superintendent reicht dem Landeskirchenamt eine Stellungnahme zu dem gehaltenen Gottesdienst ein.

Die Stellungnahme wird den Fachprüfern des Predigtentwurfes zur Kenntnis gegeben. Unabhängig davon kann der Prediger nach der gehaltenen Predigt dem Landeskirchenamt eine eigene Stellungnahme zum Verlauf des Gottesdienstes einreichen.

§ 11
Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Behandlung eines Themas aus einem Bereich kirchlicher Praxis. Sie soll auf ein konkretes Arbeitsgebiet des Predigers bezogen und zum Vortrag vor einer Zielgruppe geeignet sein. Die Hausarbeit muß erkennen lassen, daß der Prediger in der Lage ist, das Thema in verständlicher Weise darzustellen. Die Darstellung soll eine methodische und inhaltliche Vorarbeit einschließen.

(2) Hat der Prediger sich mit einem Gebiet aus dem Bereich kirchlicher Praxis besonders befaßt, so kann er bei der Meldung zur besonderen Prüfung ein Thema aus diesem Gebiet vorschlagen.

(3) Der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes entscheidet über die Annahme und endgültige Formulierung des Themas.

(4) Macht der Prediger von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen Gebrauch, so wird ihm ein Thema vorgegeben.

(5) Die Hausarbeit soll mindestens 30 Seiten (ohne Anmerkungen) umfassen.

§ 12
Mündliche Prüfung

(1) Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt im Bereich der Praktischen Theologie.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen bestehen aus drei Prüfungen.

Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung sind:

1. Praxis der gottesdienstlichen Verkündigung unter Einschluß biblischer und systematisch-theologischer Gesichtspunkte,
2. kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
3. Seelsorge und Beratung,
4. Aufbau und Ordnung des kirchlichen Lebens unter Einbeziehung diakonischer und ökumenischer Fragestellungen.

(3) Das in Absatz 2 Ziffer 1 genannte Fach ist ein Pflichtfach. Aus den unter Ziffern 2 bis 4 genannten Prüfungsfächern benennt der Prediger zwei Wahlfächer, die er bei der Meldung zur Prüfung angibt.

(4) In den Wahlfächern kann der Prediger konkrete Arbeitsgebiete nennen, die der Prüfung schwerpunktmäßig zugrunde gelegt werden. Sie müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden

und dürfen sich nicht mit der Themenstellung der Hausarbeit überschneiden.

(5) Die Prüfung im Pflichtfach dauert 30 Minuten, in den Wahlfächern 20 Minuten. Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

§ 13
Durchführung der Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüfer abgenommen werden. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Einzelprüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt. Aufgrund dieser Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung einer allgemeinen Ausgewogenheit der Leistungen fest, ob die Prüfung bestanden ist.

(3) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären.

Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(4) Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, wenn

a) eine Einzelleistung mit ungenügend bewertet wird

oder

b) mehr als eine Einzelleistung mit mangelhaft bewertet wird

oder

c) für eine mit mangelhaft bewertete Einzelleistung keine mindestens befriedigende Einzelleistung in einem anderen Prüfungsfach vorliegt. In diesem Fall kann eine Nachprüfung für die mit mangelhaft bewertete Einzelleistung gestattet werden.

(5) Der Zeitraum für die Ablegung der Nachprüfung ist auf ein halbes Jahr begrenzt. Den Termin der Nachprüfung setzt die Prüfungskommission fest. Wenn die Leistungen in der Nachprüfung nicht wenigstens mit „ausreichend" bewertet werden, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Wird die besondere Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden. In der Wiederholungsprüfung sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

§ 14
Bewertung der Einzelleistungen

Die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (1)
ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

recht gut (1–2)
ist eine den Anforderungen überwiegend in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2)
ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3)
ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (4)
ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist; aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)
ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6)
ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 15
Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings kann ein vom Prüfling zu benennender, in der Evangelischen Kirche von Westfalen tätiger, ordinierter Theologe als Begleiter an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 16
Übergangsregelung

Für Prediger, die vor dem 1. Januar 1991 das 52. Lebensjahr vollendet haben, gelten in Ansehung ihres Lebensalters und ihrer langjährigen Berufserfahrung folgende Bestimmungen:

a) Abweichend von § 10 Abs. 1 kann von einer schriftlichen Exegese und Meditation abgesehen werden, wenn der Prediger in anderer Weise schriftlich darstellt, wie er zu den Aussagen zu seiner Predigt gelangt ist.

b) Anstelle der Hausarbeit (§ 11) kann sich der Prediger einer Aussprache von 30 Minuten Dauer über sein Arbeitsgebiet unterziehen. Auf Wunsch des Predigers wird der Aussprache der Bericht über eine in seinem Wirkungsbereich durchgeführte Visitation zugrunde gelegt. Der Superintendent ist als Gast zu dieser Aussprache einzuladen.

c) § 12 findet keine Anwendung.

§ 17
Schlußbestimmungen

Sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. September 1980 (KABl. S. 169), geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 27. November 1985 (KABl. 1985 S. 179), in sinngemäßer Anwendung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juni 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Kaldewey Dr. Stiewe

AZ: C 3–89

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VAPgkD)

Vom 26. April 1990

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von Art. 53 Abs. 2 und Art. 137 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Ausbildungsverhältnisse der Anwärter des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes gilt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) vom 13. August 1984 (GV NW. S. 508), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst vom 7. Oktober 1985 (GB NW. S. 733), in ihrer jeweiligen Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß:

1. Zu § 3 Abs. 3:
   Die Entscheidungen der Einstellungskörperschaften bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

2. Zu § 6 Abs. 3:
   Die Entscheidungen der Einstellungskörperschaften bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Ist bei einer Verlängerung aus Anlaß von Sonderurlaubs- oder Krankheitszeiten die Fortsetzung der Ausbildung im laufenden Einstellungsjahrgang nicht mehr möglich, gelten für die weitere fachwissenschaftliche Studienzeit die Nummern 3 und 4 entsprechend.

3. Zu § 12 Abs. 4:
   Ist ein folgender Einstellungsjahrgang mit den Fachgebieten des Fachbereiches „Kirchliche Verwaltung" nicht vorhanden, so ist für die weitere fachwissenschaftliche Studienzeit der Studienverlaufsplan des Fachbereiches „Staatlicher Verwaltungsdienst" oder „Kommunaler Verwaltungsdienst" maßgebend. Die Anlage 3 wird in diesem Fall ohne die Maßgabe der Nummer 7 angewandt.

4. Zu § 27 Abs. 2:
   Ist ein folgender Einstellungsjahrgang mit den Fachgebieten des Fachbereiches „Kirchliche Verwaltung" nicht vorhanden, so ist für die fachwissenschaftliche Studienzeit der Studienverlaufsplan des Fachbereiches „Staatlicher Verwaltungsdienst" oder „Kommunaler Verwaltungsdienst" maßgebend. Der Studierende hat in diesem Fall die Fachgebiete des Fachbereiches „Kirchliche Verwaltung" durch Selbststudium zu vertiefen.

5. Zu § 27 Abs. 4:
   Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

6. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 VAPgD) erhält folgende Fassung:
   „Einstellungsbehörden sind:
   Die Evangelische Kirche von Westfalen,
   die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen,
   die Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände und Gemeindeverbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
   die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen."

7. Die Anlage 3 (zu § 20 Abs. 1 u. § 23 Abs. 1 VAPgD) erhält folgende Fassung:
   Übersicht über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden schriftl. u. mündl. Fächer im Fachbereich „Kirchliche Verwaltung"
   Pflichtfächer:
   Kirchliches Verfassungsrecht,

Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht oder Kommunalverfassungsrecht,

Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnungs- und Polizeirecht,

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre,

Kirchliche bzw. Öffentliche Finanzwirtschaft mit Bezügen zum Kommunalrecht.

Wahlpflichtfächer:

Kirchliches bzw. Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht,

Bürgerliches Recht,

Kommunales Verfassungsrecht,

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

§ 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt,

1. die Anlage zur Studienordnung (Studienverlaufsplan) für den Fachbereich „Kirchliche Verwaltung",
2. die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen

zu erlassen.

§ 3

Die Bestimmungen der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO vom 17. März 1988, KABl. 1988 S. 73) über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes bleiben unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungs- u. Prüfungsordnung Verw.Anw.) vom 17. Februar 1983 (KABl. S. 51) außer Kraft.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 22156/90/A 7–02

Bielefeld, den 2. 5. 1990

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Vom 28. Februar 1990

§ 1
Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „62. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1989" durch die Worte „63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Oktober 1989" ersetzt.
2. In § 2 wird nach Nr. 9 folgende Nr. 9 b eingefügt:

   „9b. **Zu § 15**

   § 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß folgende Protokollnotiz angefügt wird:

   ‚Protokollnotiz zu Absatz 8:

   Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.'"

(2) Aus der Änderung nach Abs. 1 ergeben sich folgende Änderungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF):

1. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „laufenden oder der folgenden" durch die Worte „nächsten oder der übernächsten" ersetzt.
   b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
      aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

      „Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr."

      bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

      „Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen."

      cc) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:

      „Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr."

   c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

      „Protokollnotiz zu Absatz 8:

      Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt."

2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
   „Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zeitzuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d gezahlt."
3. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
   „Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen
   a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
   b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1,
   c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
   d) Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung."
4. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes" durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung" ersetzt.
   b) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1" durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes" und die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes" durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung" ersetzt.
5. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –" durch die Worte „bis 20 Uhr" ersetzt.
6. In § 48 a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr" durch die Worte „20 Uhr" ersetzt.

§ 2

Änderung der Arbeiter-Richtlinien, des MTL II-KF und des Lohngruppenverzeichnisses

(1) Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert: Nr. 5 a erhält folgende Fassung:

„5a **Zu § 15**

§ 15 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) In Absatz 1 wird der nachstehende neue Unterabsatz 2 eingefügt und der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3:
   ‚Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden.'
b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
   ‚Protokollnotiz zu Absatz 8:
   Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.'"

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 6 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „laufenden oder der folgenden" durch die Worte „nächsten oder der übernächsten" ersetzt.
   b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
      aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
      „Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr."
      bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:
      „Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen."
      cc) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:
      „Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr."
   c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:
      „Protokollnotiz zu Absatz 8:
      ‚Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.'"
2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
   „Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d gezahlt."
3. In § 27 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –" durch die Worte „bis 20 Uhr" ersetzt.
4. In § 48 a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr" durch die Worte „20 Uhr" ersetzt.

(3) In Abschn. A Nr. 4 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen des Lohngruppenverzeichnisses MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) werden

a) die Worte „Unschädlich sind ferner Unterbrechungen wegen eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes sowie ohne Rücksicht auf ihre Dauer Unterbrechungen" durch die Worte „Unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen" ersetzt,
b) in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und

c) der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung."

§ 3

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung

In § 5 Unterabs. 1 und 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF),

in § 5 Unterabs. 1 und 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe und

in § 11 Abs. 2 Satz 3 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,

werden jeweils die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr" gestrichen.

§ 4

Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 6 Satz 1 BAT-KF/MTL II-KF

Bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 48 a Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 9 BAT-KF und nach § 48 a Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 7 MTL II-KF für das Urlaubsjahr 1990 sind die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989 zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1989 zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (jeweiliger § 15 Abs. 1 bis 4 des BAT-KF und des MTL II-KF und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

II.

Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung – ZulO)

Vom 28. Februar 1990

§ 1

Diese Ordnung gilt

1. für die Angestellten, deren Vergütung sich nach dem BAT-KF richtet (kirchliche Angestellte),
2. für die Arbeiter, deren Lohn sich nach dem MTL II-KF richtet (kirchliche Arbeiter),
3. für die Mitarbeiter, die unter die folgenden Arbeitsrechtsregelungen fallen (kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung):
   a) Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF),
   b) Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF),
   c) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
   d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF),
   e) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF).

§ 2

(1) Die kirchlichen Angestellten und Arbeiter (§ 1 Nrn. 1 und 2) erhalten eine allgemeine Zulage. Sie beträgt für Mitarbeiter der

Vergütungsgruppe des BAT-KF	Lohngruppe des MTL II-KF	DM monatl.
1. X bis IX a, Kr. I bis Kr II	II bis VI	127,–
2. VIII bis V c Kr. III bis Kr. VI	VII bis IX	150,–
3. V b bis II a Kr. VII bis Kr. XIII		160,–
4. I b bis I		60,–

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt die allgemeine Zulage für die Religionslehrer – Katecheten – (Berufsgruppe 1.2 AVergO.BAT-KF) und die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an kirchlichen Schulen 60,– DM monatlich.

(3) Die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung (§ 1 Nr. 3) erhalten eine allgemeine Zulage von 30,– DM monatlich.

(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die Zulage um den von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

§ 3

(1) Auf die allgemeine Zulage nach § 2 werden Zulagen angerechnet, die Mitarbeitern im Schreibdienst nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF (Berufsgruppe 5.3 AVergO.BAT-KF) für denselben Zeitraum zustehen.

(2) Technische Angestellte der Vergütungsgruppen V a bis II a BAT-KF mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwerti-

ger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Berufsgruppe 4.3 AVergO. BAT-KF, Fallgruppen 7 bis 11 und Anmerkung 1), erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 45,– DM monatlich.

Die Technikerzulage steht den beim Landeskirchenamt beschäftigten technischen Angestellten neben der Behördenzulage nicht zu. Von dieser Zulage ist bei Wegfall der Technikerzulage aufgrund von Satz 2 ein Betrag von 45,– DM zusatzversorgungspflichtig.

(3) Angestellte der Vergütungsgruppe V b bis II a BAT-KF erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine nicht zusatzversorgungspflichtige Programmierzulage von 45,– DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Berufsgruppe 6 AVergO.BAT-KF).

Die Programmiererzulage steht dem Angestellten neben der Technikerzulage nach Absatz 2 oder neben der Behördenzulage für die beim Landeskirchenamt beschäftigten Angestellten nicht zu.

§ 4

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an Angestellte nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 30 BAT-KF gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 BAT-KF) zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 gilt für Arbeiter als Teil des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTL II-KF). § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 MTL II-KF gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist für Arbeiter bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 2 MTL II-KF) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht, $\frac{1}{4,348}$ der Zulage zu zahlen ist.

(3) Bei der Berechnung der Zeitzuschläge für Arbeiter (§ 27 Abs. 1 MTL II-KF) wird die allgemeine Zulage nach § 2 nicht berücksichtigt.

§ 6

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung neben ihrer Ausbildungsvergütung bzw. ihrem Entgelt gezahlt.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage nach § 2 an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung ist

1. bei den Auszubildenden § 8 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages nach § 1 Nr. 3 Buchst. a,
2. bei den unter die Tarifverträge nach § 1 Nr. 3 Buchst. b bis e fallenden Mitarbeitern in der Ausbildung § 36 Abs. 1 und 2 BAT-KF

entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Bemessung der Zuwendung für die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung ist die allgemeine Zulage nach § 2 zu berücksichtigen.

§ 7

§ 2 Abs. 4 gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

§ 8

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – ZulO) vom 26. Mai 1982 außer Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Grote

III.
Änderung der Arbeitsrechtsregelungen für die Schülerinnen/Schüler nach dem Krankenpflege- oder dem Hebammengesetz

Vom 28. Februar 1990

§ 1
Änderung des Tarifvertrages vom 28. Februar 1986

Der Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Zusatz „(KF)" angefügt.
2. In § 1 wird die Abkürzung „(BAT)" durch die Worte „in kirchlicher Fassung – BAT-KF –" ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, über deren Höhe eine besondere Arbeitsrechtsregelung getroffen wird."
   b) In Absatz 2 wird die Abkürzung „(BAT)" durch die Worte „in kirchlicher Fassung – BAT-KF –" ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Buchst. a werden die Worte „Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT" durch die Worte „Anmerkung 1 zu Abschnitt A der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF" ersetzt.

5. In § 15 Satz 2 und in § 16 wird jeweils die Abkürzung „BAT" durch die Abkürzung „BAT-KF" ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Grote

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Nienberge, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 4. 1990
Az.: 20807/Nienberge 9 S

Die durch Ausgliederung des Bereiches der ehemaligen politischen Gemeinde Nienberge (Stand 31. 12. 1974) aus der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel am 1. Januar 1989 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Nienberge (KABl. 1989 S. 10) führt nunmehr folgendes Siegel:

Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 4. 1990
Az.: 20808/Bielefeld-Apostel 9 S

Die mit Wirkung vom 1. April 1956 aus Teilen der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Bielefeld gebildete Evangelisch-Lutherische Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld (KABl. 1957 S. 2) führt nunmehr folgendes Siegel:

Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

86. Jahrestag der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 4. 1990
Az.: 20998/A 7–12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag alle haupt- und nebenamtlichen Küster/innen und Hausmeister/innen nach Paderborn ein.

Die sich anschließende Rüstzeit findet in 4937 Lage/Lippe in „Haus Stapelage" statt.

86. Jahrestagung
am Montag, dem 11. 6. 1990 in Paderborn

Tagesfolge:

10.00 Uhr	Festgottesdienst – Abdinghof Kirche Predigt: Superintendent Ziemann, Paderborn
11.45 Uhr	Eröffnung und Begrüßung in der Paderhalle durch den 1. Vors. Gerd Arndsmeier, Holzwickede – Grußworte –
14.00 Uhr	Mitgliederversammlung
15.30 Uhr	Vortrag: „Der neue Hang zum Okkulten – Spiritismus und Satanismus" Referent: Dr. theol. Rüdiger Hauth, Witten, Beauftragter der Evgl. Landeskirche Westfalen, für Sekten- und Weltanschauungsfragen.

Nach Abschluß der Tagung fahren die Teilnehmer der Rüstzeit gemeinsam nach „Haus Stapelage".

Der Tagungsbeitrag (Küstertag) beträgt 35,– DM.

Wir bitten die Presbyterien, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten. Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten.

Anmeldungen sind bis spätestens zum 21. Mai 1990 zu richten an das: Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen-Lippe

Termin: Montag, 11. bis Freitag, 15. Juni 1990

Ort: „Haus Stapelage", 4937 Lage/Lippe, Billinghauser Str.

Leitung: Hans Wargalla, Siegen

Thema: Schöpfungsglaube und Umweltschutz

Die Bibelarbeiten werden von den Umweltbeauftragten der Westfälischen und der Lippischen Landeskirche, Pfr. Dr. Vokkert (Recklinghausen) und Pfr. Puzberg (Detmold), gehalten.

Programm

Montag, 11. Juni 1990

Anreise bis 18.00 Uhr zum Abendessen

Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 12. Juni 1990

vormittags Bibelarbeit (Psalm 104)

nachmittags Umweltschutz auf Kirchenland – Vortrag mit Lichtbilder und Aussprache (N.N.)

abends Pflanzen und Pflanzensymbolik in der christlichen Kunst am Beispiel des „Paradiesgärtlein" (Eva-Louise Balke)

Mittwoch, 13. Juni 1990

vormittags Bibelarbeit (1. Mose 1+2) (Pfr. G. Puzberg)

nachmittags Pflanzen am Wegrand und auf Kirchengrundstücken am Beispiel von Gemeinde und Haus Stapelage (Reinhilde Deppe) Exkursion

abends Essen – selbst hergestellt – mit Küchen- und Wildkräutern (Ursula Fette)

Donnerstag, 14. Juni 1990

vormittags Bibelarbeit (Römer 8, 18–25)

nachmittags Reinigungs- und Waschmittel in Haushalt und Kirchengemeinde (Heike Scharping-Neugarth)

abends Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (N.N.)

Freitag, 15. Juni 1990

vormittags Bibelarbeit (Offenbarung 21, 1–7) anschließend Abschlußgespräch Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: 90,– DM; zu entrichten am Tagungsort.

Anmeldung: An das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten

Wer bis 8 Tage vor Rüstzeitbeginn keine Absage erhält, kann teilnehmen.

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 5. 1990
Az.: 19891/Bestwig (1)

Die Kirchenleitung hat die

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg,

als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evang. Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 5. 1990
Az.: C 3–61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juni 1990 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:
- Kirchenkreis Bielefeld: Kirchengemeinde Bielefeld-Apostel (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Bochum: Öffentlichkeitsarbeit
- Kirchenkreis Gelsenkirchen: Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Hagen: Synodalvikar
- Kirchenkreis Hamm: Kirchengemeinde Ahlen (Krankenhausseelsorge) (eingeschränkter Dienst)
- Kirchenkreis Herford: Ev. Jugendhilfe Schweicheln
- Kirchenkreis Herne: Synodalvikar
- Kirchenkreis Lünen: Kirchengemeinde Lünen-Horstmar (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Paderborn: Kirchengemeinde Höxter (Krankenhausseelsorge)
- Kirchenkreis Recklinghausen: Gemeindeverband Recklinghausen (Krankenhausseelsorge)

b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:
- Kirchenkreis Bielefeld: Krankenhausseelsorge
- Kirchenkreis Bielefeld: Kirchengemeinde Bielefeld-Apostel (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Bochum: Öffentlichkeitsarbeit
- Kirchenkreis Dortmund-Mitte: Dienst der Kirche in der Innenstadt
- Kirchenkreis Dortmund-Nordost: Kirchengemeinde Kemminghausen (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Lünen: Kirchengemeinde Lünen-Horstmar (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Gelsenkirchen: Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (Krankenhausseelsorge im St. Josef-Hospital)

- Kirchenkreis Gelsenkirchen: Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Hagen: Kirchengemeinde Hagen-Luther
- Kirchenkreis Hagen: Kirchengemeinde Ende (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Hagen: Synodalvikar
- Kirchenkreis Hamm: Kirchengemeinde Ahlen (Krankenhausseelsorge) (eingeschränkter Dienst)
- Kirchenkreis Herford: Ev. Jugendhilfe Schweicheln
- Kirchenkreis Herne: Synodalvikar
- Kirchenkreis Minden: Kirchengemeinde Minden-St. Jakobus
- Kirchenkreis Paderborn: Kirchengemeinde Höxter (Krankenhausseelsorge)
- Kirchenkreis Recklinghausen: Gemeindeverband Recklinghausen (Krankenhausseelsorge)
- Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Kreuztal
- Kirchenkreis Tecklenburg: Kirchengemeinde Rheine-Jakobi (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Unna: Kirchengemeinde Dellwig

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Christoph Burba am 25. März 1990 in Borken;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Daasch am 25. März 1990 in Ahlen;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Dietrich am 25. März 1990 in Bochum-Harpen;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Grefe am 16. April 1990 in Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Arnulf Husmann am 25. März 1990 in Altenbochum;

Pastor im Hilfsdienst Eckardt Koch am 18. März 1990 in Enger;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Kowalsky-Tschersich am 22. April 1990 in Werries;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Günter Scheuer am 22. April 1990 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Michael Steffens am 16. April 1990 in Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Stuke am 25. März 1990 in Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Wagener am 8. April 1990 in Bergkamen;

Pastor im Hilfsdienst Michael Welters am 18. März 1990 in Wickede.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Hornscheidt-Adelmund, Hörstel, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Irmela Lange, Löttringhausen, zum 22. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Muhr-Nelson, Dortmund, zum 9. Mai 1990.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Frank Büsching zum Pfarrer der Evang. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Stefan Carl, Evang. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer der Evang. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Frank Lehmann zum Pfarrer der Evang.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Gerd Sauer, Evang. Diakonenanstalt Martineum, Witten, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Herbede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrerin Ilona Schmidt-Sablotni, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (18. Verbandspfarrstelle);

Pfarrer Heinz Joachim Schulte, Evang. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (7. Verbandspfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Erika Schweizer zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Nienberge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Staroste zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Teismann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Mahnen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Wettreck zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (11. Kreispfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Wortmann-Rotthoff zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Lengerich (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg.

Beurlaubt sind:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Dieter Becker, Herford, infolge Wahrnehmung eines Dienstes an der Universität Heidelberg;

Pastorin im Hilfsdienst Regine Gittinger, z. Z. Duisburg, gemäß § 13 HDG i. V. m. § 61 a Abs. 1 PfDG;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Scheuermann, Tübingen, infolge Wahrnehmung eines Dienstes beim Albrecht-Bengel-Haus-Verein in Tübingen.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrerin Gudrun Laqueur, Evang. Kirchengemeinde Bönen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Hans-Heinrich Frickhöffer, Pfarrstellenverwalter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juni 1990;

Pastorin Lieselotte Künzel, Pfarrstellenverwalterin der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Juni 1990.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Friedrich-Gerhard Arning, zuletzt Pfarrer in Holzhausen a. d. Porta, Kirchenkreis Vlotho, am 19. März 1990 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Arning, zuletzt Pfarrer in Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, am 10. April 1990 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Helmut Flender, früher Ephorus des Predigerseminars Soest, zuletzt Pfarrer des Diakonischen Werkes der EKD, Stuttgart, am 24. April 1990 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Gottfried Nörenberg, zuletzt Pfarrer in Girkhausen, Kirchenkreis Wittgenstein, am 23. April 1990 im Alter von 84 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die **Verbandspfarrstelle** des Evang. Gemeindeverbandes Recklinghausen (Krankenhausseelsorge), Kirchenkreis Recklinghausen;

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes des Evang. Gemeindeverbandes Recklinghausen, Herrn Westhues, 4350 Recklinghausen, Limperstraße 15;

b) **die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:**

4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Soest (Evang. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen);

4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

c) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Berge, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Evang. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Brockhagen, Kirchenkreis Halle;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Evang. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ergste, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

2. Pfarrstelle der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst möglich);

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lendringsen, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Meiningsen (Patronatspfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke;

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;

7. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;

8. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Tettenborn, Kirchenkreis Herford (mit Zusatzauftrag);

3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg;

3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (Patronatspfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen.

d) die **landeskirchliche Pfarrstelle** des Studentenpfarramtes Paderborn.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evang. Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5.

Ernannt sind:

Frau Monika Brocksieper, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Realschullehrer im Kirchendienst Hubertus Grunewald zum Realschulkonrektor im Kirchendienst als stellvertretender Schulleiter der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp;

Studiendirektorin im Kirchendienst Beate Himmelbach, vorher Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden (Ev. Kirche im Rheinland), zur Oberstudiendirektorin im Kirchendienst als Schulleiterin des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp;

Herr Walter Ihne, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Klaus Joraschkewitz, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Henning Schneider, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Peter Strakeljahn, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Dieter Waltke, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. April 1990;

Herr Detlev Weier, Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/in haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Anke Schmock, Hordeler Straße 28 a, 4630 Bochum 1;

Sven Schneider, Libellenweg 6, 5900 Siegen.

Aktiva 1. Bilanz der evangelischen Darlehnsgenossenschaft

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			403.897,47
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			7.199.278,84
3. Postgiroguthaben			3.381,17
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			--
5. Wechsel			--
darunter: a) bundesbankfähig	--		
b) eigene Ziehungen	--		
6. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		58.791.975,26	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten		87.361.223,61	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		81.568.923,61	
bc) vier Jahren oder länger		73.000.000,00	300.722.122,48
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute	276.981.686,34		
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder		--	
b) sonstige		--	--
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder	--		
ab) von Kreditinstituten	63.660.400,00		
ac) sonstige	--	63.660.400,00	
darunter beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	13.100.600,00		
wie Anlagevermögen bewertet	10.176.400,00		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder	246.645.000,00		
bb) von Kreditinstituten	996.312.205,00		
bc) sonstige	45.839.000,00	1.288.796.205,00	1.352.456.605,00
darunter beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.085.217.250,00		
wie Anlagevermögen bewertet	885.044.505,00		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile		--	
b) sonstige Wertpapiere		--	--
darunter Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen	--		
wie Anlagevermögen bewertet	--		
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) weniger als vier Jahren		59.024.928,85	
darunter Warenforderungen	--	429.156.988,99	488.181.917,84
b) vier Jahren oder länger			
darunter			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekenbankgesetzes gesichert	44.971.952,67		
bb) Kommunaldarlehen	95.772.153,07		
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			92.786,33
12. Warenbestand			--
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			--
14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			
a) Beteiligungen		--	
darunter an Kreditinstituten	--		
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		3.707.000,00	3.707.000,00
darunter bei Kreditgenossenschaften	3.575.000,00		
15. Grundstücke und Gebäude			6.123.482,38
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.215.187,00
17. Eigene Schuldverschreibungen			--
Nennbetrag	--		
18. Sonstige Vermögensgegenstände			7.477.314,57
19. Rechnungsabgrenzungsposten			10.337.503,27
19a.	--		--
20. Bilanzverlust			--
		Summe der Aktiven	2.177.920.476,35

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten	
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	--
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	339.199,53
c) Forderungen an Mitglieder	497.997.082,98

e. G. in Münster zum 31. 12. 1989 — Passiva

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig		2.956.049,73	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	35.323.680,42		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	--		
bc) vier Jahren oder länger	--	35.323.680,42	38.279.730,15
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	--		
darunter: gegenüber genossenschaftl. Zentralkreditinstituten	35.323.680,42		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern			
a) täglich fällig		202.443.556,60	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	348.324.043,07		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	163.892.530,46		
bc) vier Jahren oder länger	682.326.138,33	1.194.542.711,86	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	513.372.908,16		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	41.142.924,70		
cb) sonstige	636.281.136,55	677.424.061,25	2.074.410.329,71
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von			
a) weniger als vier Jahren		--	
b) vier Jahren oder länger		--	--
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		--	
b) mehr als vier Jahren		--	--
darunter vor Ablauf von vier Jahren fällig	--		
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			--
darunter: aus dem Warengeschäft	--		
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			--
7. Rückstellungen			1.506.647,57
8. Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen		--	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		--	--
9. Sonstige Verbindlichkeiten			53.069,58
10. Rechnungsabgrenzungsposten			298.699,43
11. Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang)			606.405,00
12. Genußrechtskapital			--
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	--		
13. Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder		13.139.000,00	
b) der ausscheidenden Mitglieder		3.750,00	
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen		3.000,00	13.145.750,00
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	--		
14. Kapitalrücklage			--
15. Ergebnisrücklagen			
a) gesetzliche Rücklage		27.323.929,04	
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	1.710.095,33		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	--		
b) andere Ergebnisrücklagen		21.250.000,00	48.573.929,04
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	1.000.000,00		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	--		
für das Geschäftsjahr entnommen	--		
16. Bilanzgewinn			1.045.915,87
		Summe der Passiven	2.177.920.476,35

17. Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet --)	--
18. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	--
19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen	22.731.729,46
20. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind	--
21. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	--
22. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 17 bis 21) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	--

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 1989

Aufwendungen	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		113.638.562,18
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		49.380,93
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		9.955.305,24
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		3.104.041,75
5. Soziale Abgaben		439.702,58
6. Sachaufwand für das		
a) Bankgeschäft	2.383.123,74	
b) bankfremde Geschäft	77.026,28	2.460.150,02
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.281.445,23
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		--
9. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1.302.041,95	
b) sonstige	1.409,17	1.303.451,12
10. Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil		--
11. Sonstige Aufwendungen		17.462,65
12. Jahresüberschuß		1.045.915,87
Summe der Aufwendungen		133.295.417,57

Erträge	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		49.157.563,68
2. Laufende Erträge aus		
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	78.970.949,62	
b) anderen Wertpapieren	--	
c) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	307.539,07	79.278.488,69
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		64.714,28
4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		--
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		4.187.726,92
6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind		519,00
7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		606.405,00
8. Jahresfehlbetrag		--
Summe der Erträge		133.295.417,57

1. Jahresüberschuß/~~Jahresfehlbetrag~~		1.045.915,87
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		--
		1.045.915,87
3. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		--
		1.045.915,87
4. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage	—	
b) aus anderen Ergebnisrücklagen	—	--
		1.045.915,87
5. Entnahmen aus Genußrechtskapital		--
		1.045.915,87
6. Einstellungen in Ergebnisrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	—	
b) in andere Ergebnisrücklagen	—	--
		1.045.915,87
7. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals		--
8. Bilanzgewinn/~~Bilanzverlust~~		1.045.915,87

3. Anhang

I. Mitgliederbewegung (Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen DM
Anfang 19 89	1.196	43.145	10.786.250,00
Zugang 19 89	15	9.441	2.360.250,00
Abgang 19 89	7	30	7.500,00
Ende 19 89	1.204	52.556	13.139.000,00

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/~~vermindert~~[1]) um . . . . . DM 2.376.000,00

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/~~vermindert~~[1]) um . . . DM 2.352.750,00

Höhe des Geschäftsanteils . . . . . DM 250,00

Höhe der Haftsumme . . . . . DM 250,00

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

- Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormblVO (volle DM):

	Beteiligungen[2]) DM	Grundstücke und Gebäude[3]) DM	Betriebs- und Geschäftsausstattung DM	Immaterielle Anlagewerte[4]) DM
Stand 1. 1. 1989	--	6.000.457,48	1.381.627,00	--
Zugänge	--	836.664,41	402.229,00	--
Zuschreibungen	--	--	--	--
Abgänge	--	--	7.240,28	--
Umbuchungen	--	--	--	--
Abschreibungen	--	713.639,51	561.428,72	--
Stand 31. 12. 1989	--	6.123.482,38	1.215.187,00	--

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.
[3]) Ohne Grundstücke, die zur Rettung von Forderungen erworben wurden.
[4]) In Aktivposten 18 „Sonstige Vermögensgegenstände" enthalten.

- Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20% an anderen Unternehmen:[1])

	Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	
			Jahr	TDM	Jahr	DM
a)						
b)						
c)						
d)						

- In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich nachstehende Veränderungen aus folgenden Gründen:[1])

  ./.

- Weitere Angaben:[1])

  Der Sonderposten mit Rücklageanteil wurde gemäß allgem. Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen vom 04.07.1988 gebildet.

- Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln, wird auf folgendes hingewiesen:[1])

  ./.

[1]) Nichtzutreffendes streichen

III. Sonstige Angaben

- **Die Zahl der 19 89 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:**

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen	-	-
Handlungsbevollmächtigte	11	-
Angestellte	20	10
Gewerbliche Mitarbeiter	-	1
	31	11

Außerdem wurden durchschnittlich 5 Auszubildende beschäftigt.

- **Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:**

  Westfälischer Genossenschaftsverband e. V., Mecklenbecker Straße 235-239, 4400 Münster

- **Mitglieder des Vorstands** (Vor- und Zuname):

  Karl Wilhelm Küthe, Dr. Hans-Georg Schütz, Dr. Werner Thünken, Wolfram Donnerstag, Dr. Hans-Ulrich Grundmann, Günter Mederer, Karl Friedrich Mühlhoff

- **Mitglieder des Aufsichtsrats** (Vor- und Zuname)[5]:

  Ernst August Draheim, Aufsichtsratsvorsitzender
  Dr. Herbert Ehnes, Friedrich Werth, Nikolaus Baltes, Rolf Gericke, Walter Grote, Reiner Heekeren, Dr. Wolfgang Martens, Günter Matthias, Jürgen Schwedes, Volker Stork, Dr. Winfried Stolz, Reinhard Wörmann, Hans-Joachim Ziemann

4400 Münster, 14. Februar 1990
(Ort, Datum)

Evangelische Darlehnsgenossenschaft e G
4400 Münster
(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand:

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Münster, den 07. März 1990
WESTFÄLISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND e.V.

(Butte)
Wirtschaftsprüfer

i.V. (Hoffmann)
Wirtschaftsprüfer

WESTFÄLISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND E.V. GESETZLICHER PRÜFUNGS-VERBAND MÜNSTER

Raum für Bestätigungsvermerk

[5]) Unter gesonderter Bezeichnung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 25. April 1990 festgestellt.

1 D 4185 B

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

0003

Landeskirchenamt
Postfach 2740

4800 Bielefeld 1

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

5804 HERDECKE 2

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1 – Fernruf Sammel-Nr. 594-0. – Bezugspreis jährlich 30,– DM (Kalenderjahr). – Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 14069-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 44010046), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 48050161), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 40060104). Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, 4800 Bielefeld 13